

Aktenzeichen: 3 AZR 291/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 18. Oktober 1983
- 3 AZR 291/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. September 1980
Essen - 3 Ca 1131/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. April 1981
Düsseldorf - 10 Sa 1438/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Lohnzuschlag wegen ekelerregender Arbeit

Gesetz:

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 (BMT-G II) § 23 Abs. 1, Abs. 3; Bezirkstarifvertrag vom 11. September 1962 i.d.F. vom 23. Juli 1965 (BZT-G/NRW) § 5; GG Art. 3; BGB § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 291/81

10 Sa 1438/80 Düsseldorf

Verkündet am
18. Oktober 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1983 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Falkenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. April 1981 - 10 Sa 1438/80 - wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Putzhilfe beschäftigt. Sie reinigte in der Zeit vom 1. März bis zum 4. August 1980 in der G -Schule die Schülertoiletten. Für diese Tätigkeit verlangt sie eine tarifliche Erschwerniszulage. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 (BMT-G II) nebst den ergänzenden Tarifverträgen Anwendung. Nach § 23 Abs. 1 Buchst. c BMT-G II wird für außergewöhnliche Arbeiten je nach dem Grad der Erschwernis ein Zuschlag gezahlt, wenn die Arbeit "besonders gefährlich, ekelerregend oder gesundheitsschädlich ist". Gemäß § 23 Abs. 3 BMT-G II müssen die zuschlagpflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge bezirklich vereinbart werden. Dies ist für das Land Nordrhein-Westfalen geschehen durch den Bezirkstarifvertrag vom 11. September 1962 in der Fassung vom 23. Juli 1965 (BZT-G/NRW). § 5 dieses Tarifvertrags lautet, soweit hier von Interesse, wie folgt:

"Zu § 23 BMT-G

- (1) a. Für zeitweilig zu leistende außergewöhnliche Arbeiten im Sinne des § 23 Abs. 1 BMT-G werden Erschwerniszuschläge im Rahmen des Verzeichnisses der außergewöhnlichen Arbeiten (siehe Anhang 3) für die jeweilige Dauer dieser Arbeiten gezahlt, sofern der Arbeiter insgesamt mindestens 30 Minuten in einer Schicht erschwerniszuschlagberechtigende Arbeiten leistet. ..."



Dem erwähnten Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten (Anhang 3) sind zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmte "Allgemeine Erläuterungen/Anmerkungen" vorausgestellt. Unter deren Nr. 1 heißt es:

"Das Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten enthält erschöpfend die Tätigkeiten, die einen Anspruch auf Erschwerniszuschlag begründen. Für Tätigkeiten, die in dem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Erschwerniszuschlag. ..."

In dem Verzeichnis ist sodann im Teil A unter der laufenden Nr. 20 die "Reinigung von öffentlichen Bedürfnisanstalten" mit einem Lohnzuschlag von 10 % genannt. In den "Allgemeinen Anmerkungen/Erläuterungen" ist dazu ergänzend ausgeführt:

"Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß zu den öffentlichen Bedürfnisanstalten auch die in Häusern gelegenen Toilettenanlagen gehören, die zur allgemeinen Benutzung durch das Publikum freigegeben sind, z. B. die Toilettenräume für das Publikum in Rathäusern."

Die Klägerin ist der Auffassung, die Reinigung von Schult Toiletten sei eine ekelerregende Arbeit im Sinne der tariflichen Vorschriften, so daß ihr ein Lohnzuschlag von 10 % zustehe. Die in einem gesonderten Bauprakt untergebrachten Toiletten der G -Schule seien öffentlichen Bedürfnisanstalten gleichzustellen. Es komme vor, daß die Toiletten außer von den Schülern auch von spielenden Kindern, denen nachmittags der Schulhof freigegeben sei, benutzt würden. Zudem fänden in der Schule außerhalb des Schulbetriebs Kurse und Versammlungen statt. Die Klägerin finde die Toiletten bei Arbeitsbeginn um 13.30 Uhr geöffnet vor und schließe sie nach der Reinigung gegen 15.30 Uhr ab. Ihre Arbeit stehe einer Reinigungskraft gleich, die allgemein zugängliche Toiletten reinige.



Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an sie für den Zeitraum vom 1. März bis zum 4. August 1980 für zwei Stunden Toilettenreinigung arbeitstäglich zusätzlich zu ihrem Lohn eine Erschwerniszulage von 10 % zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: Den Erschwernissen bei der Reinigung von Toiletten sei bereits tarifvertraglich dadurch Rechnung getragen, daß ein Quadratmeter Bodenfläche als zwei Quadratmeter Reinigungsfläche abgerechnet werde. Die Schülertoiletten seien keine öffentliche Bedürfnisanstalt im tariflichen Sinne. Zwar dürften nachmittags Kinder auf dem Schulhof spielen, die Toiletten seien aber nicht freigegeben. Aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung könne die Klägerin keine Ansprüche herleiten; ihre Tätigkeit unterscheide sich erheblich von der Reinigung öffentlicher Bedürfnisanstalten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I.1. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Klägerin stehe ein Lohnzuschlag aufgrund tariflicher Vorschriften nicht zu. Maßgeblich sei das Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten im Anhang 3 zu § 5 BZT-G/NRW. Dort sei die "Reinigung öffentlicher Bedürfnisanstalten" als besonders ekelerregende Tätigkeit mit einem Lohnzuschlag von 10 % aufgeführt. Die Toiletten in Schulen



seien keine solche öffentliche Anstalten, sie stünden nur einem abgrenzbaren Personenkreis zur Verfügung. Ebenso wenig lasse sich aus den Erläuterungen und Anmerkungen der Tarifvertragsparteien zu Nr. 20 des Verzeichnisses etwas zugunsten der Klägerin herleiten. Im Streitfalle fehle es an der Freigabe der Toiletten zur allgemeinen Benutzung durch das Publikum. Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz und der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz seien nicht verletzt. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen Bedürfnisanstalten und Schultoiletten beruhe auf den Kenntnissen und Erfahrungen der Tarifvertragsparteien, die in den tarifvertraglichen Regelungen eine Entscheidung dahin getroffen hätten, daß Schülertoiletten nicht als besonders ekelerregend einzustufen seien. Eine sachwidrige Differenzierung sei darin nicht zu erblicken. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2.a) Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß durch § 5 BZT-G/NRW in Verbindung mit Nr. 20 des Anhangs 3 abschließend diejenigen Arbeiten bezeichnet sind, für die ein Zuschlag zu zahlen ist. Dies folgt einmal aus den einleitenden Erläuterungen der Tarifvertragsparteien zu dem Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten, ist aber auch dem Regelungszusammenhang zu entnehmen. § 23 Abs. 3 BMT-G II verweist für die zuschlagpflichtigen Arbeiten auf einen bezirklich zu vereinbarenden Tarifvertrag. Der Bezirkstarifvertrag wiederum verweist auf das genannte Verzeichnis. Daraus folgt, daß ein Rückgriff auf die Grundnorm des § 23 BMT-G II nicht möglich sein soll. Nur die in dem Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten genannten Tä-



tigkeiten sind zuschlagspflichtig, mag im Einzelfall eine besondere Erschwerung vorliegen oder nicht. Alle nicht genannten Tätigkeiten werden dagegen von der Zuschlagspflicht nicht erfaßt.

b) Zu Recht hat das Berufungsgericht auch die Frage verneint, ob es sich bei Schultoiletten um öffentliche Bedürfnisanstalten handelt. Maßgebend ist die Zweckbestimmung, also die Widmung der Einrichtung an einen nicht abgrenzbaren Personenkreis. Schultoiletten sind in der Regel nicht zur Benutzung durch jedermann freigegeben, sondern nur durch einen abgegrenzten, durch die Zugehörigkeit zur Schule bestimmten Personenkreis. Auch im Streitfall gilt nichts anderes. Im Gegensatz zu dem Schulhof waren unstreitig die Toiletten der G -Schule nicht für spielende Kinder freigegeben. Sollten diese die Toiletten gleichwohl gelegentlich unbefugt benutzt haben, würde das die Toilettenanlage nicht zu einer öffentlichen umwidmen. Gegen unbefugte Benutzung kann und muß die Schulleitung Vorsorge treffen. Einzelne Mißbräuche können den Regeltatbestand nicht ändern. Daß sonstige Besucher der Schule die von der Klägerin gereinigten Schultoiletten benutzten, ist nicht behauptet.

c) Die Revision meint, der Erläuterung zu Nr. 20 des Verzeichnisses der außergewöhnlichen Arbeiten sei zu entnehmen, daß Schultoiletten den öffentlichen Bedürfnisanstalten gleichgestellt seien. Wenn schon die Reinigung von Toiletten in Gebäuden, soweit sie dem Publikum freigegeben seien, die Zuschlagspflicht auslöse, so müsse das erst recht für freistehende Toilettenanlagen gelten. Diese Auffassung überzeugt nicht. Die Revision übersieht, daß



Abgrenzungsmerkmal nicht der Standort oder die Art der Unterbringung der Toiletten ist, sondern die begrenzte oder unbegrenzte Widmung, also die Öffnung für einen unbestimmten, nicht kontrollierbaren Personenkreis. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß nach den Bewertungen der Tarifvertragsparteien besondere Verschmutzungen dann zu erwarten sind, wenn der Besucherkreis nicht mehr eingrenzbar ist. Dies mag für Publikumstoiletten etwa in Rathäusern gelten. Daraus läßt sich aber nicht schließen, daß dieselbe Regelung auch für Schüler-toiletten gelten müsse.

3. Die Klägerin kann weder aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG noch aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz einen Anspruch auf die Zulage herleiten. Das Berufungsgericht hat zutreffend erkannt, daß es nicht zu einer Rechtsungleichheit führt, wenn die Tarifvertragsparteien das Merkmal "besonders ekelerregend" in § 23 BMT-G II in der Weise ausgefüllt haben, daß nur die Reinigung solcher Toiletten zuschlagpflichtig ist, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Die von den Tarifvertragsparteien vorgenommene Differenzierung ist nicht willkürlich. Da die Beschränkung des Benutzerkreises eher eine zeitliche und persönliche Überwachung zuläßt als dies bei einer Freigabe an die Öffentlichkeit der Fall ist, erscheint es



nicht sachwidrig, die Zulage nur dann vorzusehen, wenn letztlich jegliche Kontrolle ausscheidet und deshalb die Gefahr einer besonderen Verschmutzung näherliegt.

Dr. Gehring Schaub Griebeling

Falkenstein Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)